

05.05.92

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entschlieung des Bundesrates zum Einsatz von Methadon in der
Substitutionsbehandlung

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 5. Mai 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem
Bundesrat den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäu-
bungsmittelgesetzes*) und eine

Entschlieung des Bundesrates zum Einsatz von
Methadon in der Substitutionsbehandlung

mit dem Antrag zuzuleiten, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1
GG beim Deutschen Bundestag einzubringen und die Entschlieung zu
fassen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 642. Sitzung am 15. Mai 1992 zu
setzen.



Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister

*) siehe Drucksache 296/92

EntschlieÙung des Bundesrates zum Einsatz von Methadon in der
Substitutionsbehandlung

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Anlagen II und III des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert, wie folgt in Verordnungswege zu ändern:

Die Substanz "Methadon" wird in Anlage II gestrichen und in Anlage III hinzugefügt.

2. Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, die vom Bundesrat in der EntschlieÙung vom 11. Mai 1990 geforderte Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1427) hinsichtlich der Verschreibungsfähigkeit von Methadon anzupassen.

Begründung:

Bislang enthält die Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes - verkehrsfähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel - u. a. die Substanz Levomethadon, während die Substanz Methadon in der Anlage II - verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel - aufgeführt wird.

Eine Überzeugende Begründung für diese Ungleichbehandlung ist nicht gegeben. Vielmehr wird die dringend gebotene Substitutionsbehandlung von Betäubungsmittelabhängigen erleichtert und verbessert werden, wenn auch die Substanz Methadon als verschreibungsfähig anerkannt würde.

Beide Stoffe sind hinsichtlich ihrer chemischen Struktur weitgehend ähnlich; allerdings ist der Wirkungsgrad von Methadon gegenüber Levomethadon deutlich geringer.

Im Ausland ist bislang lediglich die Substanz Methadon im Rahmen von Substitutionsbehandlungen eingesetzt worden. Allein zu diesem Präparat liegen daher auch umfangreiche Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die sich vor allem auch auf Lang-

zeitbehandlungen beziehen. Vergleichbare deutsche Untersuchungen zu Levomethadon müssen fehlen, da Substitutionsbehandlungen überhaupt erst seit wenigen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland in nennenswertem Umfang durchgeführt werden. Gerade vor dem Hintergrund der auch in Deutschland unumgänglichen Langzeitbehandlungen ist es jedoch von großem Interesse, die ausländischen Erfahrungen und Erkenntnisse ungeschmälert nutzbar machen zu können, da allein hierdurch die Behandlungsmethoden verbessert und Fehlentwicklungen vermieden werden können.

Dies kann dadurch erfolgen, daß Methadon aus der Anlage II in die Anlage III überführt wird und damit auch in der Bundesrepublik Deutschland an Stelle des bisher allein eingesetzten Levomethadon zur Anwendung kommen kann.

Als Konsequenz wird die vom Bundesrat bereits geforderte Anpassung der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung entsprechend zu ergänzen sein.

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zum Einsatz von Methadon in der
Substitutionsbehandlung

/ Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 die
aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates

zum

Einsatz von Methadon in der Substitutionsbehandlung

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Anlagen II und III des Betbungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt gendert, wie folgt in Verordnungswege zu ndern:
Die Substanz "Methadon" wird in Anlage II gestrichen und in Anlage III hinzugefgt.
2. Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, die vom Bundesrat in der Entschlieung vom 11. Mai 1990 geforderte nderung der Betbungsmittel-Verschreibungs-Verordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1427) hinsichtlich der Verschreibungsfhigkeit von Methadon anzupassen.

Begrndung:

Bislang enthlt die Anlage III des Betbungsmittelgesetzes - verkehrsfhige und verschreibungsfhige Betbungsmittel - u. a. die Substanz Levomethadon, whrend die Substanz Methadon in der Anlage II - verkehrsfhige, aber nicht verschreibungsfhige Betbungsmittel - aufgefhrt wird.

Eine berzeugende Begrndung fr diese Ungleichbehandlung ist nicht gegeben. Vielmehr wird die dringend gebotene Substitutionsbehandlung von Betbungsmittelabhngigen erleichtert und verbessert werden, wenn auch die Substanz Methadon als verschreibungsfhig anerkannt wrde.

Beide Stoffe sind hinsichtlich ihrer chemischen Struktur weitgehend ähnlich; allerdings ist der Wirkungsgrad von Methadon gegenüber Levomethadon deutlich geringer.

Im Ausland ist bislang lediglich die Substanz Methadon im Rahmen von Substitutionsbehandlungen eingesetzt worden. Allein zu diesem Präparat liegen daher auch umfangreiche Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die sich vor allem auch auf Langzeitbehandlungen beziehen. Vergleichbare deutsche Untersuchungen zu Levomethadon müssen fehlen, da Substitutionsbehandlungen überhaupt erst seit wenigen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland in nennenswertem Umfang durchgeführt werden. Gerade vor dem Hintergrund der auch in Deutschland unumgänglichen Langzeitbehandlungen ist es jedoch von großem Interesse, die ausländischen Erfahrungen und Erkenntnisse ungeschmälert nutzbar machen zu können, da allein hierdurch die Behandlungsmethoden verbessert und Fehlentwicklungen vermieden werden können.

Dies kann dadurch erfolgen, daß Methadon aus der Anlage II in die Anlage III überführt wird und damit auch in der Bundesrepublik Deutschland an Stelle des bisher allein eingesetzten Levomethadon zur Anwendung kommen kann.

Als Konsequenz wird die vom Bundesrat bereits geforderte Anpassung der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung entsprechend zu ergänzen sein.